

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen and Jeden/ Unsern Hauptleuten/ Jägermeistern/ OberFörstern ... in sonderheit Jägern/ Schützen/ Vögten ... hiemit zu wissen ... daß sich ein jeder des Wildschiessens gänzlich/ und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit/ enthalten/ oder gewisser Bestrafung ... gewertig sey ... gegeben in Unser Residentz Güstrow am 30. Decembr. Anno 1674**

[S.l.], 1674

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073921X>

Druck Freier  Zugang



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff**  
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

**V**ürigen Allen and Jedem / Unsern Hauptleuten / Jägermeistern / Oberförstern / Verwaltern / Küchenmei-  
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / in sonderheit Jägern / Schützen / Vögten  
und ins gemein allen Unsern angehörigen und Unterthanen hiemit zu wissen.

**W**ir wol in der gantzlichen Zuverlässigkeit gestanden / es sollen die Unserigen / denen hiebevorn zu verschiedenen mahlen von Uns / des  
Jagens und Wildschießens halber / publicirten Edicten / der Gebühr / gehorsamlich nachgelebet haben /  
So müssen Wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernemen / daß / denen zu wieder / in den Hölzungen und Wäldern hin und wieder in Unserm Gebiete  
und Landen allerhand verbottene Plackereyen und Wildschießen dergestalt fast täglich verübet werden / das kein wildes Thier darinnen mehr auffkommen / noch  
sich setzen könne / da doch in vorigen Zeiten das Wildprät sich daselbst so häufig gefunden / das auch ganze Hauptjagten darin angestellt werden können.  
Aldieweil aber dadurch Unsere Wildbahn ganz merklich verwüestet wird / und Wir daher solchen Unrath keines weges länger gehabt haben wollen.  
Hiernumb / und dem allen nach / so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen / denen von der Ritterschafft / und ins gemein allen den  
jenigen / so bey Unsern Wildbahnen / auch sonst andern Gehölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zuverrichten / sie sein Fremdde oder Einheimis-  
sche / Förstere / Jäger oder andere / insonderheit denjenigen / welche bis daher des heimlichen schießens sich gebrauchet / das sich ein jeder des Wildschießens gänglich /  
und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung / so der eine oder ander darüber betreten wird / geringig  
sey / dergestalt daß allemahl durchgehends

Für einen Hirsch	- - - - -	100.	Reichsthal.
Für ein Reh	- - - - -	40.	Reichsthal.
Für ein Schwein	- - - - -	60.	Reichsthal.
Für einen Hasen	- - - - -	20.	Reichsthal.
Für einen Uyrhan	- - - - -	100.	Reichsthal.
Für einen Berghan	- - - - -	20.	Reichsthal.
Für eine Schneppe	- - - - -	10.	Reichsthal.
Für ein Feldhün	- - - - -	20.	Reichsthal.
Für einen Endvogel	- - - - -	10.	Reichsthal.

Wann es auff unsern Grund und Boden gefället wird : Sollte es aber in Unserm Gebiete und Landen / damit der Jagt Berechtigtheit Unsere Unterthanen und  
Eingeseffene dero endes von Uns belehnet / oder sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der verbottenen Zeit / geschehen / für ein jedes obberührtes Stück  
halb so viel erlegt und gezahlet werden soll /

Als auch allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret / daß ein und andere die sonst zu der Jagt-Berechtigtheit befuegt / sich derselben  
mißbrauchen / und das Wild zur Verhandlung oder Mercantz (als wozu die Concession und Zustattung solcher Jagt-Berechtigtheit gar nicht angesehen) aussen  
Unsern Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / auch ohn allen Unterscheid einer auff des andern Grund und Boden zu Jagen sich untersehen / So  
wollen Wir solches hiemit ernstlich verbotten haben / dergestalt und also / das so oft jemand einig Wild aussen Landes verfahren lassen würde / er allemahl in 50.  
Reichsthal. Geld-Busse / zu gleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinaus gebracht und verführet / in Verlust des dafür erhaltenen oder zugesagten  
Pretij / wie auch / so oft einer auff des andern Grund und Boden Jaget / derselbe ebenfalls in 50. Reichsthal. Straffe hiemit fällig ertheilet / seyn soll.

Wir wollen auch zu beybehaltung der uns gebührenden Vorjagt nicht mehr gestatten / das jemand einige Jagten hinfüro vornehmen und verrichten solle /  
ehe Wir die Uns zustehende Vorjagt haben halten lassen / oder ihm auff sein unterthänigstes gesuch solches in specie erlaubet / Wiedrigen falls soll er in 50. Reichsthal.  
Straffe allemahl verfallen seyn.

Über voriges haben Wir auch nicht mit geringem Mißvergnügen erfahren / daß so wol die Schaffund andere Hirten / als auch Bürger in den Städten und  
Bauerleute auff den Dörffern / in Unsern Fürstenthum und Landen ins gemein / sich ungeschewet gelassen / ihre Hunde ohn anhängung der Knüttel / oder  
fährung an Stricken / in Unsere Feldmarken / Hölzungen / Wildbahn und Hasen-Gehäge mit zu nehmen / dadurch denn das Wildprät / Groß und Klein / verschüch-  
tert / von den Grängen an fremdde Driher verjaget / und die jungen Wild-Kälber / Froschlinge / Rehe und andere Thierlein ganz nicht auffkommen können.  
Wann dann solche Unzulässigkeit ebenfalls zu verwüstung Unser Wildbahn gereicht / dero Wir nichts weniger einigerley wege zusehen können noch wollen.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Jägern und Förstern / Ober und Förstern / Waidleuten / Schützen / Vögten / Heyd- und Land-Reutern /  
daß sie hiebey ein wachendes Auge haben / und vorangedeuteten Schaaß- und andern Hirten / wie auch unsern Unterthanen und angehörigen ins gemein / mit allem  
ernst andeuten sollen / daß ein jeder seinen Hunden die er halten oder nothwendig zu Felde nehmen muß / große starke Schleiff- oder Zwergknüttel von 5- Viertel-  
Ellen lang / damit sie nicht durch Busch und Dracken dringen / und die jungen Thierlein verfolgen können / an den Hals hängen / und dieselbe nicht ledig und loß zu Holz  
und in die Wildbahne mit nehmen / sondern an Stricken fähren sollen. Würde aber hierwieder ein oder ander frevelmüthiger weise handeln / so soll nicht allein  
der Verbrecher / so oft er betreten wird daß seine Hunde keine Knüttel an haben / und in die Gehäge mitgenommen werden / Uns in 20. Reichsthal. Straffe ver-  
fallen sein / sondern ein jeder vorerwehnter Unser Bedienten mache haben / solche Hunde welche ohne Knüttel laufen / nieder zu schiessen / und daneben sich erkundis-  
gen / weme der oder dieselbe zu stehen / damit man diejenige dem solche Hunde zu kommen / der Gebühr ansehen und andern zum abscheu bestraffen möge.

Damit nun obberührtem allen desto fleißiger nachgegangen und die Bestrafung ohn einig ansehen der Person auffm Lande geschehen könne. Als sollen  
vorerwehnte Unsere angehörige und vereidete Diener bey vermeidung höchster Ungnade und willkührlicher Bestrafung fleiß und fest also hierüber halten / und so  
bald sie erfahren / das in einem oder andern Punet wieder dieses unser offenes Edict gehandelt / solches alsofort bey Unser geheimbten und Lehn-Conseley anmelden.  
Das meinen Wir also ernstlich / und auff das sich ein jeder darnach zu richten wisse / haben wir dieses alles mit öffentlichen Abdruck und Anschlag männiglichem  
verständigen wollen / welches Wir auch zu mehrer Uhrsund mit unserm Fürstlichen Inseigel bekräftigen lassen / So geschehen und gegeben in Unserm Residentz  
Schloss am 30. Decembr. Anno 1674.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Second line of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Third line of handwritten text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Fourth line of handwritten text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Fifth line of handwritten text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Sixth line of handwritten text, continuing the bleed-through from the reverse side.



Handwritten note or signature on the right margin, possibly reading 'Mk-4000. (10) 10'.

Handwritten text at the bottom right corner, possibly a date or reference number like 'Dec 10 74'.

Ms. 1074

MK-4060. (10.)<sup>10</sup>





**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.**

**W**üngen Allen and Jeden / Unsern Hauptleuten / Jägermeistern / Oberförstern / Verwaltern / Küchenmei-  
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / in sonderheit Jägern / Schützen / Vögten  
und ins gemein allen Unsern angehörigen und Unterthanen hiemit zu wissen.

**W**ir wol in der gantzlichen Zuverlässigkeit gestanden / es sollen die Unserigen / denen hievor zu verschiedenen mahlen von Uns / des  
Jagens und Wildschießens halber / publicirten Edicten / der Gebühr / gehorsamlich nachgelebet haben /

So müssen Wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernemen / daß / denen zu wieder / in den Hölzungen und Wäldern hin und wieder in Unserm Gebiete  
und Landen allerhand verbottene Plackereyen und Wildschießen dergestalt fast ediglich verübet werden / das kein wildes Thier darinnen mehr auffkommen / noch  
sich sehen könne / da doch in vorigen Zeiten das Wildprät sich daselbst so häufig gefunden / das auch ganze Haupt-Jagten darin angestellt werden können.  
Aldieweil aber dadurch Unsere Wildbahn ganz merklich verwüestet wird / und Wir daher solchen Unraht keines weges länger gehabt haben wollen.

Hierumb / und dem allen nach / so gebieten und beschlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen / denen von der Ritterschafft / und ins gemein allen den  
jenigen / so bey Unsern Wildbahnen / auch sonst andern Gehölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zuverrichten / sie sein Fremde oder Einheimi-  
sche / Förstere / Jäger oder andere / insonderheit den jenigen / welche bis daher des heimlichen schießens sich gebrauchet / daß sich ein jeder des Wildschießens gänzlich  
und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung / so der eine oder ander darüber betreten wird / gewertig  
sey / dergestalt daß allemahl durchgehends

Für einen Hirsch	- - - - -	100.	Reichsthal.
Für ein Reh	- - - - -	40.	Reichsthal.
Für ein Schwein	- - - - -	60.	Reichsthal.
Für einen Hasen	- - - - -	20.	Reichsthal.
Für einen Ubrhan	- - - - -	100.	Reichsthal.
Für einen Berghan	- - - - -	20.	Reichsthal.
Für eine Schneppe	- - - - -	10.	Reichsthal.
Für ein Feldhün	- - - - -	20.	Reichsthal.
Für einen Endvogel	- - - - -	10.	Reichsthal.

Wann es auff unsern Grund und Boden gefallen wird : Solte es aber in Unserm Gebiete und Landen / damit der Jagt Berechtigkeith Unsere Unterthanen und  
Eingeseffene dero endes von Uns belehnet / oder sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der verbottenen Zeit / geschehen / für  
halb so viel erlegt und gezahlet werden soll /

Als auch allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret / daß ein und andere die sonst zu der Jagt-Berechtig-  
mißbrauchen / und das Wild zur Verhandelung oder Mercantz (als wozu die Concession und Zustattung solcher Jagt-Berechtigkeith  
Unsern Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / auch ohn allen Unterscheid einer auff des andern Grund und Boden zu Ja-  
gten / wollen Wir solches hiemit ernstlich verbotten haben / dergestalt und also / das so oft jemand einig Wildt außser Landes verfahren lassen  
Reichsthal. Geld-Busse / zu gleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinaus gebracht und verfähret / in Verlust des dafel-  
Preij / wie auch / so offteiner auff des andern Grund und Boden Jaget / derselbe ebenfalls in 50. Reichsthal. Straffe hiemit fällig er-  
sche Wir wollen auch zu beybehaltung der uns gebührenden Vorjagt nicht mehr gestatten / das jemand einige Jagten hinsüro vor-  
erhe Wir die Uns zustehende Vorjagt haben halten lassen / oder ihm auff sein unterthänigstes gesuch solches in specie erlaubet / Widrig  
Straffe allemahl verfallen seyn.

Über voriges haben Wir auch nicht mit geringem Mißvergnügen erfahren / daß so wol die Schaffund andere Hirten / als auch  
Bauerleute auff den Dörffern / in Unsern Fürstenthum und Landen ins gemein / sich ungeschewet gelassen / ihre Hunde ohn an-  
föhrung an Stricken / in Unsere Feldmarken / Hölzungen / Wildbahn und Hasen-Gehäge mit zu nehmen / dadurch denn das Wildprät /  
tert / von den Grängen an fremde Drither verjaget / und die jungen Wild-Kälber / Fröschlinge / Rehe und andere Thierlein ganz  
Wann dann solche Unzulässigkeit ebenfalls zu verwüstung Unser Wildbahn gereicht / dero Wir nichts weniger einigerley wege zusehen  
So beschlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Jägern und Forstmeistern / Ober und Förstern / Waideleuten / Schützen / Vögtern  
daß sie hieby ein wachendes Auge haben / und vorangedeuteten Schaaß- und andern Hirten / wie auch unsern Unterthanen und angehö-  
ernst andeuten sollen / daß ein jeder seinen Hunden die er halten oder nothwendig zu Felde nehmen muß / grosse starke Schleiff- oder  
Elen lang / damit sie nicht durch Busch und Dracken dringen / und die jungen Thierlein verfolgen können / an den Hals hängen / und diesel-  
und in die Wildbahne mit nehmen / sondern an Stricken föhren sollen. Würde aber hierwieder ein oder ander frevelmühtiger weise  
der Verbrecher / so offte er betreten wird daß seine Hunde keine Knüttel an haben / und in die Gehäge mitgenommen werden / Uns in  
fallen sein / sondern ein jeder vorerwehnter Unser Bedienten macht haben / solche Hunde welche ohne Knüttel laufen / nieder zu schiessen /  
gen / weme der oder dieselbe zu sehen / damit man die jenige dem solche Hunde zu kommen / der Gebühr ansehen und andern zum absche  
Damit nun obberührtem allen desto fleißiger nachgegangen und die Bestrafung ohn einig ansehen der Persohn auffm Lande gesche-  
vorerwehnte Unsere angehörige und vereidete Diener bey vermeidung höchster Ungnade und willkührlicher Bestrafung fleiß und fest al-  
bald sie erfahren / das in einem oder andern Punet wieder dieses unser offenes Edict gehandelt / solches alsofort bey Unser geheimbten un-  
Das meinen Wir also ernstlich / und auff das sich ein jeder darnach zu richten wisse / haben wir dieses alles mit offentlichen Abdruck u  
verständigen wollen / welches Wir auch zu mehrer Ubrkund mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräftigen lassen / So geschehen und  
Gästrow am 30. Decembr. Anno 1674.

in Städten und  
Knüttel / oder  
lein / verschäch-  
ommen können.  
ollen.  
p Land Reutern/  
nein / mit allem  
von 5- Viertel-  
und loß zu Holz  
soll nicht allein  
st. Straffe vers  
n sich erkundis  
möge.

Als sollen  
alten / und so  
eley anmelden.  
e männlichen  
Unser Residens

Als sollen  
alten / und so  
eley anmelden.  
e männlichen  
Unser Residens

